

Benutzungsordnung
für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Hamberge
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg

Nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 42 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Plön-Segeberg in der Sitzung am 11.12.2019 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Regenbogen“ in Hamberge ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Text wird der Begriff Erziehungsrechtige angewandt.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätten
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 7 a: Um-/ Wegzug, Kostenübernahmebescheinigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

- 1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Regenbogen“ in 23619 Hamberge, Schulstr. 11, des Kirchenkreises Plön-Segeberg.
- 2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt, betrieben nach privatem Recht.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl.Schl.-H. vom 19.12.1991 S.651)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO) vom 19. November 1992 (GVOBl.Schl.-H.S.517)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Kindergartengruppen in der Regel Kinder, die am 30. Juni des Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt,
- in der Krippengruppe in der Regel Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- 1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Erweiterung des Früh- und / oder Spätdienstes) eingerichtet werden. Über die Inanspruchnahme dieses Sonderdienstes entscheidet der/die Leiter/in der Kindertagesstätte.
- 3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen sowie grundsätzlich zwischen Weihnachten und Neujahr. Zusätzlich gibt es bis zu 7 Schließungstage für Fortbildung, Teamtage, Reinigungstage usw.. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Januar des Jahres bekanntgegeben. Änderungen sind in Absprache mit dem Beirat zulässig.
- 4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (Betreuungsjahr = 12 Monate). Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
 - 2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der/die Leiter/in der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
- Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens kann der Beirat mitwirken.
- 3) Bei der Aufnahme von Kindern, werden Kinder, die bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme die Einrichtung (Krippe) der ev.-luth. Kindertagesstätte „Regenbogen“ oder eine Tagespflegestelle in Hamberge besuchen, bevorzugt aufgenommen.
 - 4) Die Kriterien zur Aufnahme sind in Reihenfolge: Kinder von Mitarbeitern (max. 5 % der genehmigten Platzzahl), der Wohnort (Nachrangigkeit von Kindern aus Fremdkommunen unter der Beachtung von § 7a Abs. 1), die Geschwisterkindregelung sowie soziale und pädagogische Notwendigkeit. Ansonsten richtet sich die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.

5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Kindergartengruppe und Krippengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein Änderungsantrag zu stellen.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

1) Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses, z.B. durch Kündigung, Abmeldung oder Anfechtung, bedarf der Schriftform.

2) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 05. Juli bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

5) Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

6) In Absprache mit der/dem Leiter/in kann der Träger das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht oder Eltern und Kind wiederholt und trotz Abmahnung wesentlichen rechtlichen Pflichten nicht nachkommen oder die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen, nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist.

7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7 a
Um- / Wegzug,
Kostenübernahmebescheinigung

- 1) Vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes ist eine Kostenübernahmebescheinigung der Wohnortgemeinde vorzulegen.
- 2) Ein Um-/Wegzug (aus der bisherigen Gemeinde) ist der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Eine Kostenübernahmebescheinigung der Zuzugsgemeinde ist vorzulegen.
- 3) Im Falle des Nicht-Mitteilens des Um-/Wegzuges bzw. des Fehlens der Kostenübernahmebescheinigung werden die Personensorgeberechtigten zur Zahlung des „Kommunalen Anteils“ herangezogen.

§ 8
Regelung für den Besuch der Einrichtung

- 1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- 4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- 5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, daß das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- 6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- 1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Dieses betrifft ebenfalls den auf die Genesung des Kindes folgenden Tag. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen (dies gilt nur für die meldepflichtigen Krankheiten), wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 3) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Nach erfolgreicher Behandlung ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kosten sind ebenfalls von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Versicherungen

- 1) Die in der Einrichtung angemeldeten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Sozialgesetzbuches versichert.
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- 2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unfallversichert.
- 3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- 4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12
Teilnahmebeiträge

1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchenkreisrat.



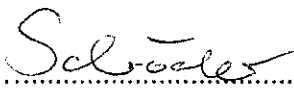
2) Wird das Kind nicht pünktlich abgeholt oder zu früh gebracht, werden pro angefangene Viertelstunde 15,00 € erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeit tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Bad Segeberg, den 12. FEB. 2020

Der Kirchenkreisrat

 (Vorsitzender des Kirchenkreisrates)		 (weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates)
--	---	--